

## Brandschutzordnung

1. Juli 2022

1. Der Fluchtwegeplan, der Gebäudelageplan sowie die Standorte der Feuerlöscher sind im Vorraum des Eingangsbereiches dokumentiert.
2. Verhalten bei einem Entstehungsbrand:
  - Sofort die Feuerwehr informieren – Telefonnummern siehe Alarmplan im Vorraum des Eingangsbereiches.
  - **Angaben: Wo brennt es! Was brennt! Sind Personen in Gefahr!**
  - Durch lautes Rufen im Objekt befindliche Personen warnen.
  - Anwesenheitsinformation sichern (Anwesenheitsbuch im Vorraum des Eingangsbereiches).
  - Brandbekämpfung aufnehmen.
  - Einfahrtstor öffnen und beim Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter Folge leisten.
3. Der Gebrauch von offenem Feuer sowie das Rauchen ist in den Gebäuden des WSO untersagt.
4. Der Gebrauch von Kerzenlicht bei Veranstaltungen ist nur unter Aufsicht des Veranstalters zulässig. Nach Verlöschen des Kerzenlichtes ist zu prüfen, dass keine Restglut mehr vorhanden ist.
5. Beim Betreiben des Ofens in der Werkstatt hat der Betreiber die Pflicht der ständigen Kontrolle des Brandherdes.
6. Elektrische Wärmegeräte dürfen in den Kojen nur mit Zustimmung der Leitung betrieben werden. Der Betrieb darf nur unter Aufsicht erfolgen.
7. Arbeiten in der Werkstatt:
  - Bei der Aufladung von Akkumulatoren ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. Die Ladung hat unter Aufsicht zu erfolgen. Während der Ladezeit darf der Ofen nicht betrieben werden (Gasentwicklung / Explosionsgefahr).
  - Es darf nur ein Handvorrat an brennbaren Flüssigkeiten am Arbeitsort verwendet werden.
  - Bei erforderlichen Schleif-, Trenn- oder Schweißarbeiten ist der Funkenflug unter Beobachtung zu halten. In der Regel ist außerhalb von Gebäuden zu schweißen.
  - Mit brennbarer Flüssigkeit getränkte Textilien oder Späne sind in feuersicheren Behältern zu sammeln und umgehend zu entsorgen.
  - Nach Nutzung der elektrischen Maschinen und Geräte und beim Verlassen der Werkstatt ist zu prüfen, ob alle Geräte abgeschaltet und eine Trennung vom Netz erfolgt ist.
  - Das Trocknen mit Heizstrahlern ist verboten.
8. Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Flüssiggasen:  
In den Hallen und Garderoben dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Benzinkanister der Mitglieder gelagert werden.